

RS OGH 2004/7/1 2Ob297/03w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2004

Norm

StVO §68

StVO §88a

Rechtssatz

Radfahrer dürfen auf Radwegen nebeneinander fahren. Die Anordnung in §68 Abs 2 letzter Satz StVO ist dabei als Sondervorschrift des allgemeinen Rechtsfahrgebotes ergänzend dahin auszulegen, dass Radfahrer beim Nebeneinanderfahren auf Radwegen so weit rechts zu fahren haben, dass sie dabei die gedachte Radwegmitte nicht überschreiten (vgl Kaltenegger, Der Radrennfahrer in der StVO, ZVR2002, 67 [69]). Was für Radfahrer gilt, ist zufolge §88a Abs2 StVO auch auf Rollschuhfahrer anzuwenden. Auch diese dürfen unter den genannten Voraussetzungen auf Radwegen nebeneinanderfahren; auch das Nebeneinanderfahren von Radfahrern und Rollschuhfahrern ist erlaubt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 297/03w
Entscheidungstext OGH 01.07.2004 2 Ob 297/03w
Veröff: SZ 2004/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119262

Dokumentnummer

JJR_20040701_OGH0002_00200B00297_03W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at